

Revidierte Statuten des Musikvereins **Reigoldswil 02. August 1899**

Zweck des Vereins

§1

Der Zweck des Musikvereins Reigoldswil ist, bei festlichen Anlässen für Unterhaltung zu sorgen, so wie auch die Ausbildung und Pflege der edler Musikkunst und eines freundschaftlichen Gesellschaftsleben zu haben.

Bestand des Vereins

§2

Der Verein besteht aus Ehren – Passiv – und Aktivmitgliedern.

§3

Aktivmitglied kann jeder Jüngling werden, der das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und einen unbescholtenen Leumund besitzt. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die obligatorischen Musikstunden zu besuchen.

§4

Den Passivmitgliedern ist der Besuch der Musikstunden und Versammlungen frei gestellt, helfen aber durch ihr passives Mitwirken das Weitergedeihen des Vereins zu fördern.

§5

Männer, die sich in irgend einer Weise um das Musikwesen und den Verein verdient gemacht haben, können mit allen Rechten den gewöhnlichen Mitgliedern von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, und sind solche zur Bezahlung der Monatsbeiträge nicht verpflichtet.

Organisation des Vereins

§6

Der Vorstand

Die Vereinsversammlung wählt jeweils in ihren Jahressitzungen durch geheimes Stimmenmehr den alljährlichen wieder wählbaren Vorstand des Vereins, bestehend aus:

1. Dem Präsidenten
2. Dem Aktuar
3. Dem Kassier
4. Dem Dirigenten
5. Dem Beisitz

Derselbe soll, wenn immer möglich aus den Aktivmitgliedern gewählt werden. Alljährlich erstattet der Vorstand ein ausführliches schriftliches Inventar über alle den Verein gehörenden Instrumente, Musikalien, Bücher und Guthaben ect. ect.

§7

Der Vorstand ist für die gewissenhafte Ausführung der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Kleinere und dringende Angelegenheiten werden vom Vorstand ohne vorherige Vereinssitzung erledigt.

§8

Der Kassier führt genaue Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins, worüber er an der Jahressitzung einen Kassabericht abzugeben hat. Der Kassier ist nicht befugt Rechnungen auszuführen, wenn dieselben nicht vorher vom Vereinspräsidenten zur Zahlung angewiesen werden.

§10

Der Aktuar führt ein genaues Protokoll über sämtliche Verhandlungen des Vereins. Er besorgt die Korrespondenzen und führt stets ein Verzeichnis über sämtliche Aktiv,- Passiv – und Ehrenmitglieder des Vereins. Der Aktuar ist des ferneren Vizepräsident.

§11

Der Beisitz unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.

§12

Der Dirigent ist mit der Auswahl der Stücke beauftragt. Er leitet den Unterricht und die Übungen. Er wird vom Präsidenten jedesmal wenn es nötig sein sollte, ersetzt.

Vereinsversammlungen

§13

Alle den Verein betreffenden Angelegenheiten erledigt die Vereinsversammlung; dieselbe erledigt in der Jahressitzung (im Monat Januar) folgende Traktanden:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Rechnungsrevisoren
3. Wahl des Weibels
4. Jahresbericht
5. KassaberichtInventar
6. Allfälliges

§14

Der Vorstand beruft die Vereinsversammlungen, so oft er es für nötig erachtet.

§15

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten und zweiten Wahlgang das absolute, im dritten Wahlgang das relative Mehr.

Beziehungen der Mitglieder zum Verein

§16

A. Beim Eintritt

Wer in den Verein eintreten will, muss sich bei einem Vorstandsmitglied mündlich oder schriftlich anmelden.

§17

Die Austrittsbegehren sollen schriftlich unter Angabe der Gründe persönlich dem Präsidenten eingereicht werden.

§18

B. Allgemeine Beziehungen

Wenn ein Mitglied, sei es in oder ausser dem Verein, demselben durch seine Ausführung Unehre macht, Vereinsbeschlüsse veröffentlicht, Musikstunden nachlässig besucht, soll vom

Vorstand ein Verweis erteilt und nötigenfalls der Vereinssitzung zur Ausstossung verzeigt und für eine Busse von Franken 10 belangt werden.

§19

C. Musikstunden

Alle Aktivmitglieder sind wöchentlich zu zwei Musikstunden verpflichtet. In dringenden Fällen hat der Vorstand das Recht weitere Musikstunden anzuordnen.

§20

Tag und Stunden der obligatorischen Musikstunden werden durch Vereinsbeschluss bestimmt.

Kassa

§21

Zur Bestreitung seiner Ausgaben bildet der Verein eine Kasse, deren Einnahmen aus folgendem bestehen:

- a) Aus den monatlichen Beiträgen der Aktiv – und Passivmitglieder
- b) Aus den Austrittsgeldern und Bussen
- c) Ertrag von Konzerten und Festen
- d) Schenkungen

§22

Der Austritt beträgt 10 Franken für alle austretenden Mitglieder ohne Ausnahme.

§23

Jedes Aktivmitglied zahlt per Monat 50 cts. (Rappen) Beitrag und jedes Passivmitglied einen solchen von 20 cts. und hat der Kassier diesbezügliche Quittungen auszustellen.

§24

Die Aktivmitglieder haben für jede versäumte oder nicht genügend entschuldigte Musikstunde resp. Sitzung 50 cts. Busse, für Verspätung oder Verlassen vor Schluss 20 cts. Busse zu bezahlen.

§25

Aktivmitglieder die bei Ausmärschen, festlichen Anlässen, Unterhaltungen und Konzerten ohne genügende Entschuldigung fehlen fallen in eine Busse von 4. Franken zu spät Erscheinende und bei früher Verlassen in eine solche von 1 Franken und solche, welche bei irgend einem Anlass den Verein Unehre machen, in eine von 2 Franken oder kann nach §18 ausgeschlossen, und für die gesetzte Busse von Franken 10 belangt werden.

§26

Die Bussen müssen jeweilen die erste Musikstunde im folgendem Monat bezahlt werden, säumende bezahlen das doppelte.

§27

Als Entschuldigungsgründe gelten: Krankheit, Militärdienst und Tod naher Anverwandter. Über andere hier nicht angeführte Gründe entscheidet der Vorstand.

§28

Beim Austritt eines Mitgliedes hat es alle von dem Verein gefassten Gegenstände in gutem Zustand abzugeben resp. Zu entschädigen

§29

Ausgetretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen, haben aber bis zum Tage der Entlassung alle Rückstände eint oder anderer Art zu entrichten.

Auflösung des Vereins

§30

Solange drei Aktivmitglieder dem Verein angehören, so bleibt der selbe fortbestehen.

§31

Im Falle der Auflösung fallen die der Gesellschaft gehörenden Gelder, welcher ohne Verwendung geblieben sind, einem wohltätigen Zwecke anheim. Die Instrumente, Musikalien, Bücher ect. ect. sind den Ortsbehörden zur Aufbewahrungen zu übergeben, bis eine neue Musikgesellschaft in Reigoldswil sich bildet.

§32

Jede nachfolgende Gesellschaft hat in ihre Statuten den ganzen Abschnitt „Auflösung des Vereins“ aufzunehmen, ansonst ihn die Instrumente nicht übergeben werden dürfen.

Statutenrevision

§33

Diese Statuten können revidiert werden, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder es verlangen. Es können die bestehenden Paragraphen abgeändert und diese Statuten durch neue Bestimmungen erweiter werden.

Schlussbestimmungen

§34

Nach Verlesung gegenwärtiger Statuten und Artikelweiser Beratung derselben, erklärt die Vereinsversammlung deren Annahme in ihre Gesamtheit.

§35

Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nach kommen, können gerichtlich belangt werden.

§36

Durch Annahme gegenwärtiger Statuten treten die früheren ausser Kraft. Vorstehende Statuten sind in unserer Vereinsversammlung vom 2. August 1899 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Namens des Musikvereines Reigoldswil

Der Präsident:	Julius Frei
Der Kassier:	Jakob Frey
Der Aktuar:	Heiner Nägelin
Der Beisitz:	Albert Scheider
Der Dirigent:	Traugott Naegelin